

**Satzung des Vereines
„Ferienland Ostsee – Geltinger Bucht e.V.“**



**§ 1
Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Touristik Ostsee – Geltinger Bucht e.V.". Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Gelting, Kreis Schleswig-Flensburg und betreibt Außenstellen (Touristinformationen) in Steinbergkirche, Gelting und Kieholm. Der Einzugsbereich umfasst die Gemeinden des zukünftigen Amtes Geltinger Bucht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Aufgaben**

Der Verein verfolgt nachfolgend aufgeführte individuelle Zwecke:

- a) Tourismuswerbung für den Einzugsbereich,
- b) Beratung der Mitglieder in Tourismusfragen und Unterstützung bei der Vermietung
- c) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Freizeitangeboten
- d) Sicherstellung einer umfassenden Gästebetreuung
- e) Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung, den siebzehn Gemeinden des Amtes und den Nachbarvereinen.

**§ 3
Gewinne**

- (1) Alle Aufgaben werden ohne Gewinnstreben wahrgenommen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner Ziele an anderen Vereinigungen und Gesellschaften beteiligen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jeder Bürger und Firmen im Einzugsbereich des Vereins werden, die Quartiere anbieten, welche den Anforderungen verbindlicher Richtlinien für Gästequartiere entsprechen. Bei Antragsaufnahme ist auf die Klassifizierung der Unterkünfte hinzuweisen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Er behält sich eine Prüfung der Quartiere vor.

(3) Förderndes Mitglied können die Gemeinden des Amtes, sonstige Körperschaften, Firmen, Vermieter und Bürger werden. Fördernde Mitglieder, die Vermieter sind, haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung im Gastgeberverzeichnis und auf der Internetseite und auf Leistungen der Zimmervermittlung. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen benannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Kündigung. Diese muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des eines Geschäftsjahres zulässig.

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Gründe für einen Ausschluss sind: Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sowie schwerwiegende Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, insbesondere Verstöße gegen die Satzung. Zustände oder Mängel eines Quartiers eines Mitgliedes, die zur berechtigten Beschwerde eines Gastes geführt haben und von dem Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht behoben wurden.

d) durch Auflösung des Vereins.

§ 5 ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, jederzeit durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und gehalten, ihm dazu die notwendigen Auskünfte zu geben sowie an den einberufenen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) ihre Mietobjekte in Ausstattung und Zustand stets so zu halten, dass sie den Anforderungen der verbindlichen Richtlinien für Gästequartiere entsprechen.
 - b) dem Verein die Besetzzeiten ihrer Quartiere schnellstmöglich nach Mietabschluss (auch mündlich) zu melden, damit ein zuverlässiger Nachweis bzw. eine Vermittlung der freien Quartiere an buchungsbereite Gäste möglich ist.
- (2) Die der Touristinformation gemeldeten Belegzeiten unterliegen dem Datenschutz und dienen der reibungslosen Bearbeitung der Zimmervermittlung und des Zimmernachweises sowie statistischen Zwecken.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle von ihm zur Vermietung bereitgestellten Betten zu melden. Bei Mitgliedschaft in mehreren Touristikvereinen darf die Anzahl der Betten nicht aufgeteilt werden.

§ 6 ***Beiträge***

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages. Die Beiträge sind als feste Beiträge zu Anfang des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen. Das nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7 ***Organe***

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Schriftliche Anträge können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das Protokoll ist ins Internet unter der Homepage des Vereins zu stellen und in den Touristinformationen zur Einsicht auszulegen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) Erlass der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - c) Festsetzung allgemeiner oder spezieller Richtlinien für den Vorstand,
 - d) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - g) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:
- a) Geschäftsbericht,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - f) vorliegende Anträge,
 - g) Beitrags- und Gebührenordnung
- (6) Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus der laufenden Verwaltung entstehenden unaufschiebbaren Ausgaben, wie z.B. Löhne und Sozialversicherungsbeiträge, auch schon vor Beschluss des Haushaltsplanes vorzunehmen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand dies beschließt oder
 - mindestens 1/4 aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, darunter sollen sich mindestens vier Vermieter befinden:
- der/dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - dem/der Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Neben den gewählten Mitgliedern des Vorstandes nimmt der/die Vorsitzende des Touristikausschusses des Amtes Geltinger Bucht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Er ist insbesondere zur Einstellung von Arbeitskräften und zum Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er tagt, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Neugründung des Vereins wird ein Teil der Vorstandsmitglieder zunächst auf zwei Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet in einem turnusmäßigen Abstand von zwei Jahren statt.

Für die volle Wahlperiode werden bei Neugründung gewählt:

- 1) Vorsitzende/r
- 2) Zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 3) Schriftführer/in
- 4) ein/e Beisitzer/in

Für zunächst die erste Hälfte der ersten Wahlperiode werden bei Neugründung gewählt:

- 1) Erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 2) Kassenwart/in
- 3) ein/e Beisitzer/in.

- (6) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 BGB) abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand erst wieder durch Zuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, bei Abberufung auf derselben Mitgliederversammlung.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für maximal zwei Jahre zu wählen. Bei Neugründung des Vereins werden sie ebenfalls zeitlich versetzt auf ein und zwei Jahre gewählt.
- (2) Die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes erforderliche Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt zumindest einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Löst sich der Verein auf, ist sein Vermögen den Mitgliedsgemeinden anteilmäßig nach Einwohnerzahl für Tourismusmaßnahmen zu übertragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Diese Satzung und ihre Änderungen treten sofort nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gelting, den 04. Juli 2007